

Verkündungsblatt

5/2003

Ausgabedatum:
10.07.2003

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studeingang Angewandte Informatik und die Masterstudiengänge Angewandte Informatik und System Design Seite 2

Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Informatik Seite 20

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Prüfungsordnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt mit Beginn des nächsten Meldezeitraums nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**GEMEINSAME PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELOR-STUDEINGANG
ANGEWANDTE INFORMATIK UND
DIE MASTERSTUDIENGÄNGE ANGEWANDTE
INFORMATIK UND SYSTEM DESIGN AN DER
UNIVERSITÄT HANNOVER**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Informatik, die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den auf den Bachelorbabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science in Angewandter Informatik“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a).

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Angewandter Informatik bzw. System Design. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Das Bachelorstudium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Studium, das mit der Bachelorprüfung abschließt, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von 8 Wochen Dauer; das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Bestandteil der Studienordnung.

Der Umfang des Bachelorstudiums entspricht 180 Kreditpunkten (CP).

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Der Master-Studiengang Angewandte Informatik enthält eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von 8 Wochen Dauer; das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Bestandteil der Studienordnung.

Der Umfang des Masterstudiums entspricht 120 Kreditpunkten (CP).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet der Fachbereichsrat Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat Informatik gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat Informatik über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfer und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in der betreffenden Fachprüfung oder in einem Teilgebiet der Fachprüfung zur selbständi-

gen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfern sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfer zu bestellen, soweit genügend Prüfer zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfer bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Angewandte Informatik oder System Design im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines aus-

ländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 15 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen ist spätestens zusammen mit der nächsten Meldung zu Prüfungsleistungen nach Erbringen der externen Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 6 zu beantragen.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung oder zu Teilen dieser Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite bis vierte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile solcher Prüfungen im jeweiligen Studiengang Angewandte Informatik bzw. System Design oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- oder Master- oder Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang Angewandte Informatik bzw. System Design oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung, die mit einer Note bewertet wird, ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung erforderlich. Dieser Antrag zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für die Studiengänge der Angewandten Informatik oder System Design erbracht werden.

§ 8 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können sich abweichend von § 7 auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur anmelden, soweit dies gemäß der Ordnung für Juniorstudierende zulässig ist.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen sind nicht anwendbar. Nicht bestandene Prüfungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Universität Hannover erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und je einer Abschlussarbeit. Jede Fachprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Projektarbeit (Abs. 6)
4. Seminarleistung (Abs. 7),
5. Laborübung (Abs. 8).

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prü-

fungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Ausgang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 20 bis 30 Minuten pro CP. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. Klausuren sind zu benoten.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Mündliche Prüfungen sind zu benoten.

(6) In einer Projektarbeit werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus unterschiedlichen Vorlesungen weitgehend selbständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. Die Bearbeitung erfolgt einzeln oder in Gruppen. Die Bewertung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch die Gruppenleistung einbezogen werden. Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Eine Projektarbeit wird nach Maßgabe der oder des Prüfenden entweder benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Eine Seminarleistung ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgabe der oder des

Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 verlangt werden. Seminarleistungen sind nach Maßgabe des Prüfenden entweder zu benoten oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit sowie eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 verlangt werden. Für eine Laborübung wird nach Maßgabe des Prüfenden entweder eine Note vergeben oder sie wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl des Prüfers abgeschlossen. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf die Prüfenden übertragen.

(10) Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungen in Pflichtfächern sind auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(11) Prüfungen im Antwortauswahlverfahren (Multiple Choice) sind zulässig.

(12) Prüfungen am Computer sind zulässig, wenn die Ergebnisse dem Prüfling eindeutig zugeordnet werden können und die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel unterbunden wird.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit ist die weitgehend selbständige Bearbeitung einer Aufgabe. Bezüglich einer Gruppenarbeit gilt § 9 Abs. 2. Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 3 bzw. Abs. 2, Satz 3) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings vorgeschlagen.

(2) Die Liste der Erstprüfenden wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Erstprüfender kann eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß § 5 Abs. 1 im Fachbereich Informatik sein. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied des Fachbereichs Informatik ist. In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor des Fachbereichs Informatik sein.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie mit dem festgelegten Zeitaufwand bearbeitet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Abschlussarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(8) Die Abschlussarbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Abschlussarbeit wird entsprechend §14 Absätze 1 bis 4 und 10 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(9) Eine Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit – aus gegeben. Ein erfolgloser Versuch im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland wird auf diese Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die *Bewertung* sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine *Prüfungsleistung* ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht
ausreichend

(5) Mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen werden im Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen (Anlage 3) aufgeführt, sie gehen jedoch nicht in die Fachnote (Abs. 7), Leistungskennzahl (Abs. 8) und Gesamtnote (Abs. 9) ein. Zugeordnete Kreditpunkte werden jedoch im Fall des Bestehens dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des zweiten oder dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(7) Die *Fachnote* errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die *Leistungskennzahl* errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller bisher bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Bei der Durchschnittsbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Leistungskennzahl wird für jeden Prüfungszeitraum auf der Basis der für diesen Prüfungszeitraum gemeldeten sowie aller vorher abgelegten Prüfungsleistungen berechnet und ausgewiesen. Die im Rahmen des Freiversuchs gemäß § 15 Abs. 7 bzw. 8 abgelegten, nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie ein erstmaliger erfolgloser Versuch einer Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 9 Satz 1 gehen nicht in die Berechnung der Leistungskennzahl ein.

(9) Prüfungsleistungen, die erstmals abgelegt werden, nachdem für die betreffende Fachprüfung bereits in einem früheren Prüfungszeitraum die in § 20 (Bachelor) bzw. in § 25 bzw. § 30 (Master) vorgeschriebene Zahl von Kreditpunkten erreicht wurde, gehen nicht in die Bildung der zugehörigen Fachnote und der Leistungskennzahl ein.

(10) Die *Gesamtnote* der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller Fachnoten und der Abschlussarbeit. Absatz 4 gilt entsprechend. Die für die Gewichtung einer Fachnote zugrunde zu legende Kreditpunktezahlgibt sich als Summe der Kreditpunkte aller benoteten Prüfungsleistungen, die in die entsprechende Fachnote eingegangen sind.

(11) Bei der Bildung der Noten nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Kreditpunkte, Lehrveranstaltungs-kataloge und Freiversuch

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 14. Zusätzlich zur Bewertung erfolgt die Vergabe von Kreditpunkten nach einem Kreditpunktesystem. Die Umrechnung von Semesterwochenstunden in Kreditpunkte regelt Anlage 4.

(2) Das jeweils gültige Lehrangebot wird in der Studienordnung und in den *Lehrveranstaltungskatalogen* festgelegt. Die Lehrveranstaltungskataloge enthalten Angaben zu allen aktuell angebotenen Fächern, Lehrveranstaltungen, Kreditpunktzahlen und den jeweiligen Prüfungsmodalitäten. Die Lehrveranstaltungskataloge werden von der Studienkommission im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat Informatik festgelegt. Die jeweils aktuellen Lehrveranstaltungskataloge werden durch Aushang bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit, die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums gemäß §7 Abs. 7 bekannt gegeben.

(3) Die in den Lehrveranstaltungskatalogen wählbaren *Fächer* sind in Anlage 6 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann die vorläufige Aufnahme zusätzlicher Fächer in die Lehrveranstaltungskataloge beschließen. Sie sind spätestens nach 3 Semestern in die Anlage 6 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

(4) Für jeden zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein *Kreditpunktekonto*. Für das Bachelor- und das Masterstudium werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(5) Durch eine bestandene Prüfungsleistung wird dem Kreditpunktekonto des Prüflings die dieser Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl von Kreditpunkten gutgeschrieben.

(6) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6 sowie nach dem Wechsel in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(7) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gelten während der ersten 4 Fachsemester pro Semester max. 4 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals und gemäß Studienplan (§10 Studienordnung) abgelegt werden (*Freiversuch*). Sind mehr als 4 Prüfungsleistungen pro Semester mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gelten die 4 dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche. Ein Verschieben der Freiversuche über das jeweilige Semester hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht auf Prü-

fungsleistungen anzuwenden, die gemäß § 13 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(8) Im Rahmen der Master-Prüfung gelten während der ersten 2 Fachsemester pro Semester max. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals abgelegt werden (*Freiversuch*). Sind mehr als 2 Prüfungsleistungen pro Semester mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gelten die 2 dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche. Ein Verschieben der Freiversuche über das jeweilige Semester hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht auf Prüfungsleistungen anzuwenden, die gemäß § 13 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(9) Abweichend von Abs. 5 können auf Antrag bis zu 4 bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor- und nochmals bis zu 2 im Masterstudium einmalig zur *Notenverbesserung* wiederholt werden, sofern die zu wiederholende Prüfungsleistung im nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraum nach dem Bestehen angeboten wird und die Wiederholungsprüfung in einem dieser Prüfungszeiträume sowie innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Ein Verschieben der Wiederholungsprüfung über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Endnote der Prüfungsleistung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist zusammen mit der Meldung zu der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a bzw. 2b oder 2c). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 beigelegt. Zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß §14 (9) werden auf Antrag aufgeführt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher abgelegten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Bachelorprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §16 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Weist der Prüfungsausschuss den Widerspruch nicht einstimmig zurück, entscheidet der Fachbereichsrat Informatik. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung Angewandte Informatik

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“, „Elektrotechnik“ und in den Fächern „Informatik und Informationstechnik“,

„Anwendungsfach 1“, ggf. „Anwendungsfach 2“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Bachelorprüfung ist die Bachelorarbeit gemäß § 22. Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen. Es wird mit 13 CP bewertet.

Prüfungsleistungen	CP
Fachprüfungen	152
Bachelorarbeit	15
Praktikum	13
Summe	180

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	Katalog	CP
Mathematik	P	32
Grundlagen der Informatik	P	38
Elektrotechnik	P	24
Informatik und Informations	A	36
Anwendungsfächer	B	16
Allgemeinwissenschaftliche	AG	6
Summe		152

(3) Die Fachprüfungen „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Elektrotechnik“ sind Pflichtfächer mit fest zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 5.

(4) Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen aus mindestens 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A (Anlage 6) zu wählen. Außerdem muss mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Kennzeichnung von Grundlagenveranstaltungen und weiterführenden Veranstaltungen wird in den Lehrveranstaltungskatalogen vorgenommen.

(5) Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B (Anlage 6) zu wählen.

(6) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG (Anlage 6) zu wählen. Lehrveranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Katalogwahl AG nicht gewählt werden.

(7) Es können höchstens 120 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden. Bachelorarbeiten werden nicht anerkannt.

§ 21 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 10 mit einem Aufwand von etwa 3 Personenmonaten entsprechend 15 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 4 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 10 Abs. 4 möglich.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 130 Kreditpunkte erworben wurden und das Praktikum nachgewiesen ist.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist ungeachtet des § 24 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 8) nach dem vierten oder einem höheren Fachsemester 4,1 oder schlechter lautet.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in §20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2a aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß §14.

**Dritter Teil: Masterprüfung
Angewandte Informatik**

§ 25 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern „Theorie“, „Informatik und Informationstechnik“, „Anwendungsfächer“, „Laborübungen und Seminare“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Masterprüfung ist die Masterarbeit gemäß § 27. Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen. Es wird mit 14 CP bewertet.

Prüfungsleistungen	CP
Fachprüfungen	76
Masterarbeit	30
Praktikum	14
Summe	120

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	Katalog	CP
Theorie	T	8
Informatik und Informationstechnik	A	30
Anwendungsfächer	B	12
Laborübungen und Seminare	LS	20
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	AG	6
Summe		76

(3) Für die Fachprüfung „Theorie“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog T zu wählen.

(4) Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Lehrveranstaltungen aus 2 bis 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen, davon max. 8 CP aus Grundlagen-(G-)Veranstaltungen.

(5) Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen – davon mindestens 6 CP aus weiterführenden Veranstaltungen.

(6) Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten im Umfang von 20 CP aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS zu wählen, davon mindestens eine Laborübung und ein Seminar.

(7) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Lehrveranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Wahl aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG nicht gewählt werden.

(8) Es werden höchstens 30 CP aus Prüfungsleistungen anerkannt, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover abgelegt wurden und gemäß den Absätzen (3-7) wählbar sind, welche aber gemäß § 14 (9) nicht in die Bachelor-Prüfung einbezogen worden sind.

(9) Es werden höchstens 30 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt. Master- oder Diplomarbeiten werden nicht anerkannt.

§ 26 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 7. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Masterarbeit.

§ 27 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 10 mit einem Aufwand von etwa 6 Personenmonaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 10 Abs. 4 möglich.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 65 Kreditpunkte erworben wurden und das Praktikum nachgewiesen ist.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist ungeachtet des § 29 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Masterprüfung (§14 Abs. 8) nach dem dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums 4,1 oder schlechter lautet.

§ 29 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 25 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2b aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 14. Der akademische Grad „Master of Science Angewandte Informatik“ ist dem Abschluss Diplom-Informatiker äquivalent.

Vierter Teil: Masterprüfung System Design

§ 30 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern „Grundlagen“, „System Design“, „Projektarbeiten“, „Laborübungen und Seminare“, „Design Skills“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Masterprüfung ist die Masterarbeit gemäß § 32.

Prüfungsleistungen	CP
Fachprüfungen	90
Masterarbeit	30
Summe	120

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	Katalog	CP
Grundlagen	T, A, B	12
System Design	SD	28
Projektarbeiten/ Social Skills	LS (Fach SD- Projektarbeiten)	32
Laborübungen und Seminare	LS	6
Design Skills	DS	6
Allgemeinwissen- schaftliche Grundlagen	AG	6
Summe		90

(3) Für die Fachprüfung „Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Informatik, Mathematik, Elektrotechnik oder Maschinenbau zu wählen. Es bestehen Wahlmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen aus

- Katalog T
- Katalog A

- Katalog B (nur aus den Fächern Energietechnik, Hochfrequenztechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Wissenschaftliches Rechnen), soweit diese nicht in anderen Katalogen des Master-Studiengangs System Design vorkommen. Dabei gilt § 15 (6). Der Zulassungsausschuss kann für die Fachprüfung „Grundlagen“ Prüfungsleistungen zwingend vorschreiben.

(4) Für die Fachprüfung „System Design“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Katalog SD (System Design) zu wählen. Im Einzelnen:

- 12 CP aus dem Fach „Methodik“,
- 16 CP aus den Fächern „Hardware-Entwurf“, „Software-Entwurf“ und „Systeme“, wobei mindestens 1 Lehrveranstaltung aus jedem dieser Fächer zu wählen ist.

(5) Für die Fachprüfung „Projektarbeiten/Social Skills“ sind folgende System-Design-Projektarbeiten aus dem Katalog LS (Fach SD-Projekte) durchzuführen:

	Analyse/ Synthese	Social Skills	CP Summe
Projektarbeit I	6	3	9
Projektarbeit II	9	3	12
Projektarbeit III	9	2	11
Summe			32

Die Projektarbeiten bestehen aus Analyse/Synthese- und aus Social-Skill-Anteilen. Jede Projektarbeit wird mit einer Gesamtnote bewertet, in die jeweils der Analyse/Synthese- und der Social-Skills-Anteil entsprechend ihrer CP-Anzahl eingehen.

(6) Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen und Seminare aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS (Fächer Laborübungen oder Seminare) zu wählen.

(7) Für die Fachprüfung „Design Skills“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog DS (Design Skills) zu wählen.

(8) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen.

(9) Es werden höchstens 30 CP aus Prüfungsleistungen anerkannt, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover abgelegt wurden und gemäß den Absätzen 4, 5 und 9 wählbar sind, welche aber gemäß § 14 (9) nicht in die Bachelor-Prüfung einbezogen worden sind.

(10) Es werden höchstens 30 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt. Master- oder Diplomarbeiten sowie Projektarbeiten werden nicht anerkannt.

§ 31 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 7. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Masterarbeit.

§ 32 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 10 mit einem Aufwand von etwa 6 Personenmonaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 10 Abs. 4 möglich.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 65 Kreditpunkte erworben wurden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist ungeachtet des § 34 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Masterprüfung (§ 14 Abs. 8) nach dem

dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums 4,1 oder schlechter lautet.

§ 34 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 30 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2c aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 14.

Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des nächsten Meldezeitraums gemäß § 7 Abs. 6 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Angewandten Informatik außer Kraft gesetzt.

Anlagen

Anlage 1a

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) in Angewandter Informatik, nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) in Angewandter Informatik[#] / System Design[#], nachdem die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik[#] / System Design[#] am bestanden wurde.

Der Abschluss ist äquivalent zum Abschluss Diplom-Informatiker (Dipl.-Inf.).⁺

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen. [#] Nichtzutreffendes streichen. ⁺ Zu streichen für Master System Design.

Anlage 2a

Universität Hannover
 Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung Angewandte Informatik

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Mathematik
Grundlagen der Informatik
Elektrotechnik
Informatik und Informationstechnik
Anwendungsfach 1*
Anwendungsfach 2 (ggf. *)
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Bachelorarbeit über das Thema: (Note) (15 Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 2b

Universität Hannover
 Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung Angewandte Informatik

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Theorie
Informatik und Informationstechnik
Anwendungsfach 1**
Anwendungsfach 2 (ggf. **)
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Masterarbeit über das Thema:..... (Note) (30 Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Gewähltes Anwendungsfach einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 2c

Universität Hannover
 Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung System Design

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Masterprüfung im Studiengang System Design mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Grundlagen
System Design
Projektarbeiten
Laborübungen und Seminare
Design Skills
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Masterarbeit über das Thema: (Note) (30 Kreditpunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 3

Universität Hannover
 Fachbereich Informatik

Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung/Masterprüfung* im Studiengang Angewandte Informatik/System Design folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Fachprüfung 1*

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	**
.....

Fachprüfung 2*

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	**
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution

Anlage 4

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem Kreditpunktesystem. Dabei wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand für ein Semester mit 30 Kreditpunkten (CP) bewertet. Eine Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in Kreditpunkte (CP) erfolgt nach folgendem Schema:

Prüfungsleistung	
Vorlesung	1,5 CP/SWS
Übung	1 CP/SWS
Seminar, Laborübung, Projekt	1,5 CP/SWS

Ergeben sich bei der Umrechnung von SWS in CP halbe Kreditpunkte, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. Wird der tatsächliche Aufwand für eine Prüfungsleistung durch obige Umrechnung nicht angemessen wiedergegeben, so kann in begründeten Ausnahmefällen die Studienkommission die Kreditpunktzahl abweichend festlegen.

Die Bachelorarbeit wird mit 15, die Masterarbeit mit 30 CP bewertet.

Anlage 5 Pflichtkatalog

Den Pflichtfächern werden folgende Prüfungsleistungen zugeordnet:

	CP	CP
Mathematik		32
Calculus A	4	
Calculus B	4	
Lineare Algebra A	4	
Lineare Algebra B	4	
Analysis A	4	
Analysis B	4	
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A	4	
Logik	4	
Grundlagen der Informatik		38
Programmieren I	5	
Programmieren II	5	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	4	
Datenstrukturen und Algorithmen	4	
Grundlagen der Software-Technik (SW-Technik I)	4	
Software-Projekt	9	
Grundlagen der Technischen Informatik	4	
Einführung Betriebssysteme	3	
Elektrotechnik		24
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	
Halbleiterschaltungstechnik	4	
Digitalschaltungen der Elektronik	4	
Hardware-Projekt	6	
Summe		94

Anlage 6 Lehrveranstaltungskataloge (Fächerlisten)

Die den Fächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im Lehrveranstaltungskatalog angegeben.

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog A

Automatisierungstechnik
Computer Vision
Datenstrukturen und Algorithmen
Entwurfsautomatisierung
Graphische Datenverarbeitung
Human-Computer Interaction
Informationssysteme
Kommunikationstechnik
Künstliche Intelligenz
Mathematik
Modellierung und Simulation
Nachrichtenverarbeitung
Programmiersprachen und Übersetzer
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme
Schaltungsentwurf
Signalverarbeitung
Softwaretechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog B

Bekleidungstechnik
Betriebswirtschaftslehre
Energietechnik
Geo-Informationssysteme und Kartographie
Hochfrequenztechnik
Maschinenbau
Mechatronik
Photogrammetrie und Fernerkundung
Physik
Verkehrswesen
Volkswirtschaftslehre
Wissenschaftliches Rechnen

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog T

Theoretische Informatik
Theoretische Elektrotechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog AG

Betriebswirtschaftslehre
Ethik
Philosophie
Rechtswissenschaften
Technisches Englisch
Technisches Russisch
Volkswirtschaftslehre
Wissenschaftstheorie

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog LS

Laborübungen
Projekte
Seminare
System-Design-Projekte

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog SD

Methodik
Hardware-Entwurf
Software-Entwurf
Systeme

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog DS

IC-Design
Embedded Systems

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Informatik an der Universität Hannover

Ziel des Studiums

Die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Informatik betonen, neben der Vermittlung von theoretischen und Grundlagenfächern, vor allem die anwendungsnahen Aspekte, also die praktische (softwareorientierte) und die technische (hardwareorientierte) Informatik. Neben diesen technischen Vertiefungsrichtungen werden auch nicht-technische Spezialisierungsmöglichkeiten geboten. Eine wichtige Rolle spielt der Praxisbezug bereits während des Studiums.

Als Abschlüsse sind Bachelor (B.Sc.) in Angewandter Informatik und Master (M.Sc.) in Angewandter Informatik sowie Master (M.Sc.) in System Design möglich. Der modulare Aufbau erlaubt es, einzelne Studienabschnitte auch im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zu nutzen.

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlich-technischen Informatikausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet werden. Hierzu gehören Teamarbeit, allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer sowie Auslandserfahrung und Sprachen.

Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich.

Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium der Informatik gliedert sich in einen Bachelorstudiengang der Angewandten Informatik, der mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird, und einen Masterstudiengang, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. Es werden der Masterstudiengang Angewandte Informatik und der Masterstudiengang System Design angeboten.

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Studienstzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt für das Bachelorstudium 6 Semester und für das darauf aufbauende Masterstudium 4 Semester.

Studienberatung

Für die Studiengänge der Informatik wird eine Studienberatung durch den Fachbereich Informatik angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl von Studienschwerpunkten und des Anwendungsfaches,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

Die allgemeine Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

Weitere Informationen gibt das Dekanat des Fachbereichs Informatik, außerdem die Zentrale Studienberatung (ZSB).

Lehrveranstaltungsformen

Vorlesungen, Übungen, Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse auf den Gebieten der Angewandten Informatik sowie in den nicht-technischen Anwendungsfächern.

Vorlesung: In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

Übung: Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in die Fachmethodik unter Mitarbeit der Studierenden erfolgt.

Projekt: Ein Projekt ist eine weitgehend eigenverantwortliche Bearbeitung einer spezifischen Aufgabenstellung, bei der neue Sachverhalte und Lerninhalte problemorientiert erarbeitet werden sollen. Der Bearbeitungszeitraum umfasst typischerweise zwischen mindestens 6 und höchstens 15 Wochen.

Seminar: Ein Seminar ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion.

Laborübung: Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben.

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

Kreditpunkte

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (Credit Points CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) verwendet.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitsaufwand, der für das Bestehen einer Studienleistung nötig ist. Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 30 CP.

Der Zeitaufwand beträgt etwa 20 bis 30 Stunden (je 60 Minuten) je CP.

Die Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in CP regelt Anlage 4 zur Prüfungsordnung.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewichte für die Bildung der Mittelnoten und der Leistungskennzahl (s. §7 dieser Studienordnung sowie §14 der Prüfungsordnung) verwendet. Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebots in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche.

Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung (BMPO).

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Vorlesung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen. Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.

Testate dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie können aber nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung eingehen.

In einer **schriftlichen Prüfung (Klausur)** soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 20 bis 30 Minuten pro CP. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. Klausuren werden benotet.

Eine **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden benotet.

Weitere Prüfungsleistungen können erbracht werden durch den erfolgreichen Abschluss eines Projekts (Projektarbeit), eines Seminars (Seminarleistung) oder einer Laborübung gemäß §9 der Prüfungsordnung.

Die **Anmeldung** zu den Prüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität Hannover innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Die Meldetermine sind unbedingt einzuhalten!

Freiversuche: Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gelten während der ersten 4 Fachsemester pro Semester max. 4 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals und gemäß Studienplan (§10 Studienordnung) abgelegt werden (*Freiversuch*). Sind mehr als 4 Prüfungsleistungen pro Semester mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gelten die 4 dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche. Ein Verschieben der Freiversuche über das jeweilige Semester hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig.

Im Rahmen der Master-Prüfung gelten während der ersten 2 Fachsemester pro Semester max. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals abgelegt werden (*Freiversuch*). Sind mehr als 2 Prüfungsleistungen pro Semester mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gelten die 2 dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche. Ein Verschieben der Freiversuche über das jeweilige Semester hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig.

Notenverbesserung: Auf Antrag können bis zu 4 bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor- und nochmals bis zu 4 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern die zu wiederholende Prüfungsleistung im nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraum nach dem Bestehen angeboten wird und die Wiederholungsprüfung in einem dieser Prüfungszeiträume sowie innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Ein Verschieben der Wiederholungsprüfung über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Endnote der Prüfungsleistung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist zusammen mit der Meldung zu der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Leistungskennzahl: Der Studienfortschritt wird mittels einer Leistungskennzahl (LKZ) gemessen. Die Leistungskennzahl wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Die im Rahmen des Freiversuchs abgelegten, nicht bestandenen Prüfungsleistungen werden dabei nicht berücksichtigt. Näheres regelt §14 der Prüfungsordnung.

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl nach dem vierten oder

einem höheren Fachsemester des Bachelorstudiums (im Fall der Bachelorprüfung) oder nach dem dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums (im Fall der Masterprüfung) 4,1 oder mehr beträgt.

Praktikum

Bestandteil des Bachelorstudiums sowie des Masterstudiums Angewandte Informatik ist der Nachweis je eines 8-wöchigen Praktikums. Es ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit. Praktika werden in der Regel bei Firmen der informationsverarbeitenden Industrie abgeleistet. Handwerksbetriebe sind in der Regel keine geeigneten Arbeitsplätze.

Die Praktika können vor oder während des Studiums abgeleistet werden.

Die beiden Praktika sollen frühzeitig einen Einblick in die praktische berufliche Umgebung bieten und der Studentin oder dem Studenten eine Hilfestellung für die spätere Wahl des Arbeitsplatzes geben. Sie bzw. er soll sich darüber hinaus einen Einblick in die betriebliche Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Sie bzw. er soll auch die sozialen Probleme ihrer oder seiner Arbeitsstelle kennen lernen. Die Studierenden sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit in betrieblichen Arbeitsgruppen an der Lösung informationstechnischer Aufgaben mitarbeiten.

Die praktische Tätigkeit ist durch ein detailliertes Zeugnis des Betriebs sowie durch Tätigkeitsberichte (ca. 1 Seite/Woche) nachzuweisen. Eine Teiltätigkeit unter 4 Wochen kann i.d.R. nicht anerkannt werden.

Die Tätigkeit kann sich auf Hardware- und/oder Software-Bereiche beziehen.

Beispiele für berufspraktische Tätigkeiten sind:

- Anwendungsentwicklung im Bereich elektronischer Zahlungsverkehr
- Entwicklung eines Simulationssystems
- Entwicklung eines datenbankgestützten Transaktionssystems
- Auswahl und Anpassung eines Roboters für eine Fertigungs- oder Transportaufgabe
- Inbetriebnahme eines Breitband-Kommunikationsnetzes
- Optimierung eines Bildkodierungsverfahrens
- Mitarbeit in einem Prüffeld für elektronische Baugruppen

Eine mit Facharbeiterbrief abgeschlossene, einschlägige Lehre oder einschlägige Ingenieurpraktika können als berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden.

Im Masterstudiengang System Design wird kein Praktikum verlangt. Stattdessen sind die Projektarbeiten sowie die Masterarbeit an praktischen und industrienahen Aufgabenstellungen auszu-

Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus Pflicht- (Bachelorstudium) und Wahlveranstaltungen. Die Wahlmöglichkeiten dienen dazu, das Studium in Breite und Tiefe den individuellen Zielen anzupassen. Die Studierenden wählen aus 2 Lehrveranstaltungskatalogen mit unterschiedlicher Nähe zur Informatik (Katalog A für Informatik und Informationstechnik und Katalog B für die Anwendungsfächer) sowie einem Katalog Allgemeinwissenschaftlicher Grundlagenfächer (Katalog AG). Im Masterstudium Angewandte Informatik kommt noch die Wahl aus einem Theoriekatalog (T) und einem Katalog „Laborübungen und Seminare“ (LS) hinzu. Im Masterstudiengang System Design stehen außerdem die Kataloge Grundlagen, System Design und Design Skills zur Verfügung.

Jeder Katalog umfasst Fächer, denen jeweils einige (typisch 3 bis 5) Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Die Kataloge und die zugeordneten Fächer enthält Anlage 1. Die Lehrveranstaltungskataloge werden in regelmäßigen Abständen durch die Studienkommission festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Vorlesungen können Grundlagen- (G) oder weiterführende Vorlesungen (W) sein. Die Kataloge gelten für das Bachelor- und Masterstudium, wobei für das Bachelorstudium vorwiegend aus den Grundlagenvorlesungen zu wählen ist, für das Masterstudium vorwiegend aus den weiterführenden Vorlesungen. Die G-Fächer des A-Katalogs bauen auf den entsprechenden Pflichtfächern auf.

Bachelorstudium

Der Studiengang der Angewandten Informatik baut im Bachelorstudium auf einem Pflichtanteil auf, der aus den Fächern Mathematik, Grundlagen der Informatik und Elektrotechnik besteht. Weitere Anteile sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen der Informatik und Informationstechnik (Katalog A), anderer Anwendungsrichtungen (Katalog B) und allgemeinwissenschaftlicher Grundlagenfächer (Katalog AG) zu wählen. Hinzu kommen das Praktikum (13 CP) und die Bachelorarbeit.

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Prüfungsleistungen	CP
Fachprüfungen	152
Bachelorarbeit	15
Praktikum	13
Summe	180

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Aufwand von etwa 3 Personenmonaten entsprechend 15 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 4 Monate.

Die Lehrveranstaltungen sind aus Katalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen. Dabei ist jeweils mindestens die in der Tabelle genannte Anzahl von Kreditpunkten nachzuweisen.

Fachprüfung	Katalog	CP
Mathematik	P	32
Grundlagen der Informatik	P	38
Elektrotechnik	P	24
Informatik und Informationstechnik	A	36
Anwendungsfächer	B	16
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	AG	6
Summe		152

Die Fachprüfungen „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Elektrotechnik“ sind Pflichtfächer

mit fest zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2.

Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen aus mindestens 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen. Außerdem muss mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Kennzeichnung von Grundlagenveranstaltungen und weiterführenden Veranstaltungen wird in den Lehrveranstaltungskatalogen vorgenommen.

Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Vorlesungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Vorlesungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Katalogwahl AG nicht gewählt werden.

Zusätzlich ist ein 8-wöchiges Praktikum nachzuweisen.

Studienplan im Bachelorstudium

Folgende Tabelle gibt den Regelstudienplan im Bachelorstudium wieder (V = Vorlesung, Ü = Übung, LÜ = Laborübung):

		Semester						SWS	SWS	
		1	2	3	4	5	6	V	Ü/LÜ	CP
Grundlagen der Informatik (Pflichtfach)	Programmieren I	X						2	2	5
	Programmieren II		X					2	2	5
	Einführung Betriebssysteme	X						1	1	3
	Grdl. Theo. Informatik	X						2	1	4
	Grdl. Techn. Informatik		X					2	1	4
	Datenstrukturen			X				2	1	4
	Grdl. SW-Technik			X				2	1	4
	Software-Projekt				X				6	9
							Σ=28 SWS	Σ= 38 CP		
Mathematik (Pflichtfach)	Calculus A	X						2	1	4
	Lineare Algebra A	X						2	1	4
	Calculus B		X					2	1	4
	Lineare Algebra B		X					2	1	4
	Analysis A		X					2	1	4
	Analysis B			X				2	1	4
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik			X				2	1	4
	Logik				X			2	1	4
							Σ=24 SWS	Σ= 32 CP		
Elektrotechnik (Pflichtfach)	Elektrotechnische Grundlagen I	X						2	2	5
	Elektrotechnische Grundlagen II		X					2	2	5
	Halbleiterschaltungstechnik			X				2	1	4
	Digitalschaltungen				X			2	1	4
	Hardware-Projekt					X			4	6
							Σ=18 SWS	Σ= 24 CP		
Anwendungsfach/Allg. wissenschaftliche Fächer	aus Katalog AG	X						2		3
	aus Katalog AG			X				2		3
	aus Katalog B			X				2	1	4
	aus Katalog B				X			2	1	4
	aus Katalog B					X		2	1	4
	aus Katalog B						X	2	1	4
							Σ=16 SWS	Σ= 22 CP		
Wahlfächer Info	aus Katalog A				X			2	1	4
	aus Katalog A				X			2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4

	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A						X	2	1	4
	aus Katalog A						X	2	1	4
								∑=27 SWS	∑= 36 CP	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit						X			15
∑ SWS		21	20	20	21	22	9	115		
∑ CP		28	26	27	29	30	27			167

Masterstudium Angewandte Informatik

Das Masterstudium bietet flexible Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, wobei Lehrveranstaltungen aus 5 Lehrveranstaltungskatalogen zur Verfügung stehen: Theoretische Informatik (T), Informatik und Informationstechnik (A), Anwendungsfächer (B), Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AG), sowie Laborübungen und Seminare (LS). Hinzu kommen das Praktikum und die Masterarbeit. Für die Berechnung des Zeitaufwands werden ECTS-Kreditpunkte (CP) zugrunde gelegt.

Die Masterarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte Abschlussarbeit mit einem Aufwand von etwa 6 Personenmonaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate.

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Prüfungsleistungen	CP
Fachprüfungen	76
Masterarbeit	30
Praktikum	14
Summe	120

Die Lehrveranstaltungen sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen:

Fachprüfung	Katalog	CP
Theorie	T	8
Informationstechnik	A	30
Anwendungsfächer	B	12
Laborübungen und Seminare	LS	20
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	AG	6
Summe		76

Für die Fachprüfung „Theorie“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog T zu wählen.

Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind weiterführende Veranstaltungen aus 2 bis 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen, davon max. 8 CP aus Grundlagen-(G-)Veranstaltungen.

Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Veranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen – davon mindestens 6 CP aus weiterführenden Veranstaltungen.

Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS zu wählen, davon mindestens eine Laborübung und ein Seminar.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Veranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Veranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Wahl aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG nicht gewählt werden.

Zusätzlich ist ein 8-wöchiges Praktikum nachzuweisen.

Masterstudium System Design

Der Masterstudiengang System Design ist auf den Entwurf komplexer Systeme mit Hard- und Softwareanteilen ausgerichtet. Er bietet flexible Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, wobei Lehrveranstaltungen aus 6 Bereichen zur Verfügung stehen: Grundlagen (G), System Design (SD), Projektarbeiten/Social Skills (LS Fach SD-Projektarbeiten), Laborübungen und Seminare (LS), Design Skills (DS) und Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AG). Hinzu kommt die Masterarbeit. Für die Berechnung des Zeitaufwands werden ECTS-Kreditpunkte (CP) zugrunde gelegt.

Die Masterarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte Abschlussarbeit mit einem Aufwand von etwa 6 Personenmonaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate.

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Prüfungsleistungen CP

Fachprüfungen	90
Masterarbeit	30
Summe	120

Die Lehrveranstaltungen sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen:

Fachprüfung	Katalog	CP
Grundlagen	T, A, B	12
System Design	SD	28
Projektarbeiten/Social Skills	LS (Fach SD-Projektarbeiten)	32
Laborübungen und Seminare	LS	6
Design Skills	DS	6
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	AG	6
Summe		90

Für die Fachprüfung „Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Informatik, Mathematik, Elektrotechnik oder Maschinenbau zu wählen. Es bestehen Wahlmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen aus

- Katalog T
- Katalog A
- Katalog B (nur aus den Fächern Energietechnik, Hochfrequenztechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Wissenschaftliches Rechnen),

soweit diese nicht in anderen Katalogen des Master-Studiengangs System Design vorkommen. Der Zulassungsausschuss kann für die Fachprüfung „Grundlagen“ Prüfungsleistungen zwingend vorschreiben.

Für die Fachprüfung „System Design“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Katalog SD zu wählen. Im Einzelnen:

- 12 CP aus dem Fach „Methodik“,
- 16 CP aus den Fächern „Hardware-Entwurf“, „Software-Entwurf“ und „Systeme“, wobei mindestens 1 Lehrveranstaltung aus jedem dieser Fächer zu wählen ist.

Für die Fachprüfung „Projektarbeiten/Social Skills“ sind folgende System-Design-Projektarbeiten aus dem Katalog LS, Fach SD-Projektarbeiten, durchzuführen:

	Analyse/ Synthese	Social Skills	CP Summe
Projektarbeit I	6	3	9
Projektarbeit II	9	3	12
Projektarbeit III	9	2	11
Summe			32

Die Projektarbeiten bestehen aus Analyse/Synthese- und aus Social-Skill-Anteilen.

Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen und Seminare aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS (Fächer Laborübungen oder Seminare) zu wählen.

Für die Fachprüfung „Design Skills“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog DS zu wählen.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen.

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des nächsten Meldezeitraums gemäß BMPO § 7 Abs. 6 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Studienordnungen für die Studiengänge der Angewandten Informatik.

Anlage 1 Lehrveranstaltungskataloge (Fächerlisten)

Die den Fächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im Lehrveranstaltungskatalog angegeben.

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog A

- Automatisierungstechnik
- Computer Vision
- Datenstrukturen und Algorithmen
- Entwurfsautomatisierung
- Graphische Datenverarbeitung
- Human-Computer Interaction
- Informationssysteme
- Kommunikationstechnik
- Künstliche Intelligenz
- Mathematik
- Modellierung und Simulation
- Nachrichtenverarbeitung
- Programmiersprachen und Übersetzer
- Rechnerarchitektur und Betriebssysteme
- Schaltungsentwurf
- Signalverarbeitung
- Softwaretechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog B

- Bekleidungstechnik
- Betriebswirtschaftslehre
- Energietechnik

Geo-Informationssysteme und Kartographie
 Hochfrequenztechnik
 Maschinenbau
 Mechatronik
 Photogrammetrie und Fernerkundung
 Physik
 Verkehrswesen
 Volkswirtschaftslehre
 Wissenschaftliches Rechnen

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog T

Theoretische Informatik
 Theoretische Elektrotechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog AG

Betriebswirtschaftslehre
 Ethik
 Philosophie
 Rechtswissenschaften
 Technisches Englisch
 Technisches Russisch

Volkswirtschaftslehre
 Wissenschaftstheorie

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog LS

Laborübungen
 Projekte
 Seminare
 System-Design-Projektarbeiten

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog „System Design“

Methodik
 Hardware-Entwurf
 Software-Entwurf
 Systeme

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog „Design Skills“

IC-Design
 Embedded Systems

Anlage 2 Pflichtkatalog Bachelorstudium

	CP	CP
Mathematik		32
Calculus A	4	
Calculus B	4	
Lineare Algebra A	4	
Lineare Algebra B	4	
Analysis A	4	
Analysis B	4	
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A	4	
Logik	4	
Grundlagen der Informatik		38
Programmieren I	5	
Programmieren II	5	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	4	
Datenstrukturen und Algorithmen	4	
Grundlagen der Software-Technik (SW-Technik I)	4	
Software-Projekt	9	
Grundlagen der Technischen Informatik	4	
Einführung Betriebssysteme	3	
Elektrotechnik		24
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung I	5	
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung II	5	
Halbleiterschaltungstechnik	4	
Digitalschaltungen der Elektronik	4	
Hardware-Projekt	6	
Summe		94